



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Wasserversorgung der Gemeinde Glauburg und der Gemeinde Ranstadt

Die Gemeinde Glauburg, Bahnhofstr. 34, 63695 Glauburg, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Henrike Strauch, und den Ersten Beigeordneten, Herrn Thomas Meißner,

und

der Gemeinde Ranstadt, Hauptstraße 15, 63691 Ranstadt, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Cäcilia Reichert-Dietzel, und den Ersten Beigeordneten, Herrn Gerhard Stroh,

schließen gemäß § 54 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 1 Beteiligte und Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Glauburg und die Gemeinde Ranstadt vereinbaren im Rahmen einer gemeinsamen Wasserversorgung die im § 2 (Leistungserbringung) folgenden Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen, wobei die Anfertigung von Schriftsätzen und Verfügungen mit dem Kopfbogen der jeweils zuständigen Kommune erfolgt.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Gemeinde als Träger der bezeichneten Aufgaben bleiben unberührt.

§ 2 Leistungserbringung

- (1) Die Gemeinden stellen die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung ihrer Beschäftigten, die bisher mit der Aufgabe befasst sind, gemäß § 4 Abs. 3 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) zur Verfügung (Personalgestellung).

Nähere Details werden in einem Dienstplan (u.a. Rufbereitschaftsplan) geregelt.

- (2) Die beteiligten Gemeinden stellen das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung vorhandene bewegliche Anlagevermögen ihres Bereiches Wasserversorgung (Maschinen, Geräte usw.) zur Verfügung. Abweichend von Satz 1 werden Messeinrichtungen (Zähler) je Gemeinde getrennt beschafft und Unterhalten.

- (3) Die beteiligten Gemeinden stellen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung vorhandene sonstige, nicht bilanzierte Ausstattung und das Verbrauchsmaterial ihrer Wasserversorgung zur Verfügung. Hier wird ein Zentrallager geschaffen. Der Zugang ist den Beschäftigten nach Abs. 1 zu gewährleisten.
- (4) Die Auftragsvergabe erfolgt in den jeweiligen Gemeinden über den zuständigen Fachbereich/Bauverwaltung an den Leiter/in der Wasserversorgung. Diese/r wird von den/der Bürgermeister/in schriftlich benannt.

§ 3 Verpflichtungen der beteiligten Gemeinden

- (1) Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die beteiligten Gemeinden jeweils unaufgefordert zu unterrichten. Sie werden diese Vereinbarung mit Wohlwollen ausstatten und nach den Regeln von Treu und Glauben erfüllen.

Die beteiligten Gemeinden werden hierzu Quartalsweise ein Fachgespräch durchführen.

- (2) Die Gemeinden verpflichten sich jederzeit (soweit zulässig) Einsicht in die Unterlagen und Fachverfahren (Gissystem) zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben stehen.

§ 4 Finanzierung und Kostenaufteilung

- (1) Die entstehenden Kosten (Sachkosten und Sonstiges) für die Wahrnehmung der in der Vereinbarung genannten Aufgaben, werden mittels Entnahmeschein dokumentiert und den beteiligten Gemeinden in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt Quartalsweise.
- (2) Die entstandenen Personalkosten werden nachträglich einmal im Jahr durch die hauptverantwortliche Gemeinde, in Absprache mit den beteiligten Gemeinden abgerechnet. Erstmals mit Wirkung zum Stichtag 31.12.2023.

Für die Abrechnung der Personalkosten werden die erbrachten Arbeitsstunden schriftlich dokumentiert. Diese werden nach tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und deren Personalkostensatz abgerechnet.

Die Kosten der Rufbereitschaft wird auf Basis der im § 2 Abs. 1 genannten Dienstplan, zu gleichen Teilen der beteiligten Gemeinden in Rechnung gestellt.

- (3) Die IKZ-Förderung wird als Anschubfinanzierung angerechnet.

§ 5 Datenschutzbestimmungen

- (1) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, dass sie bei der Umsetzung dieser Vereinbarung die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.
- (2) Die entsprechend den Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung gemäß § 59 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) zu treffenden Maßnahmen sind von jeder Kommune vor Ort zu regeln. Der Datenaustausch und die Datenverwaltung untereinander sind durch Zugriffsrechte und Beschränkungen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu reglementieren.

§ 6 Änderungen, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon nicht berührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung betrifft die Hauptpflicht einer der Vertragspartner und kann nicht nach Maßgabe des folgenden Satzes durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.
- (3) Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des Kommunalen Gemeinschaftsarbeitsgesetz (KGG) über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 5 Jahren und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist zum 30. Juni des Jahres gekündigt wird. Eine Kündigung ist erstmals zum 31. Dezember 2028 möglich.
- (2) Die Kündigung ist gegenüber den anderen Vertragsparteien schriftlich zu erklären. Die Kündigungserklärung ist an jeden der anderen Vertragsparteien zu richten.
- (3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) eine Vertragspartei ihrer Zahlungsverpflichtung nach § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung nicht nachkommt,
 - (b) eine der Vertragsparteien der ihr nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt,

- (c) eine der Vertragsparteien der ihr nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen wiederholt fahrlässig trotz Abmahnung verletzt.

§ 8 Beitritt

- (1) Dieser IKZ-Vereinbarung können weitere Gemeinden sich anschließen.
- (2) In diesem Fall werden die Vertragsparteien mit den/der weiteren Partei einen entsprechenden Ergänzungsvertrag abschließen, welcher auch die finanzielle Lastenverteilung regelt.

§ 9 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Glauburg, den xx.xx.xxxx

Henrike Strauch
Bürgermeister

Thomas Meißner
Erster Beigeordneter

Ranstadt, den xx.xx.xxxx

Cäcilia Reichert Dietzel
Bürgermeisterin

Gerhard Stroh
Erster Beigeordneter